

BVSK-RECHT AKTUELL – 2024 / KW 25

- **Regelmäßig keine Verwertungsmöglichkeit eines Gerichtsgutachtens nach erfolgreicher Ablehnung**
BGH, Urteil vom 05.12.2023, AZ: VI ZR 34/22

Wurde ein Sachverständiger nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt, kann das Gericht die Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anordnen. Ungeachtet des Wortlauts des § 412 Abs. 2 ZPO ("kann"), ist das Gutachten des abgelehnten Sachverständigen grundsätzlich nicht mehr verwertbar, außer wenn die Partei, die sich auf die Befangenheit des Sachverständigen beruft, den Ablehnungsgrund in rechtsmissbräuchlicher Weise provoziert hat und gleichzeitig kein Anlass zu der Besorgnis besteht, dass die Unvoreingenommenheit des Sachverständigen schon bei Erstellung seiner bisherigen Gutachten beeinträchtigt gewesen ist. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Regressverfahren gegen Sachverständigen mit mäßigem Erfolg für die Versicherung**
LG Stendal, Urteil vom 18.04.2024 22, AZ: 22 S 60/22

Der Versuch einer Versicherung, einen Sachverständigen in Regress zu nehmen, hatte mittelmäßigen Erfolg. Ein kleiner Fehler führte zu einem Schadenersatzanspruch von gut 60,00 €. Demgegenüber standen Verfahrenskosten für zwei Instanzen, die die Versicherung zu tragen hat. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Inkonsequente Ausführungen zum Sachverständigenhonorar**
AG Berlin-Mitte, Urteil vom 25.04.2024, AZ: 122 C 217/23 V

Weil das AG Berlin-Mitte in der mündlichen Verhandlung nicht ohne jeden Zweifel feststellen kann, dass die Beklagte Schuld am Unfall hat, spricht sie der Klägerin nur anteilig – in Höhe von 50 % – Schuld am Unfallereignis zu. Insofern werden beantragte Reparaturkosten sowie beantragte Freistellung vom Sachverständigenhonorar nur zu 50 % von der Beklagten zu zahlen sein. In Bezug auf das Sachverständigenhonorar und die Nebenkosten findet das AG Berlin-Mitte bedauernswerterweise keine klare Linie. ([weiter auf Seite 8](#))

- **Erschütterung der Schätzgrundlage bei Geltendmachung restlicher unfallbedingter Mietwagenkosten vor Gericht**
AG Brühl, Urteil vom 22.03.2023, AZ: 25 C 27/23

Wer den Hals nicht voll genug bekommen kann, versucht sogar noch die eigentlich günstige Fracke-Schätzgrundlage zu unterbieten. Hier versuchte die Versicherung es ohne Erfolg mit einem Alternativangebot, ohne Bezug zum konkreten Mietzeitraum. Das sei zu pauschal meinte das Ag Brühl und sprach restliche Mietwagenkosten nach Fracke zuzüglich Aufschlag zu. ... ([weiter auf Seite 10](#))

- **Regelmäßig keine Verwertungsmöglichkeit eines Gerichtsgutachtens nach erfolgreicher Ablehnung**
BGH, Urteil vom 05.12.2023, AZ: VI ZR 34/22

Hintergrund

Gestritten wurde in einem Arzthaftungsprozess um Schadenersatz. Der gerichtlich bestellte Sachverständige hat sein schriftliches Gutachten in einem Verhandlungstermin vor dem Landgericht mündlich erläutert. Die Klägerin hat den Sachverständigen noch im Termin als befangen abgelehnt, woraufhin der Sachverständige dazu Stellung nahm. Daraufhin hat die Klägerin ihr Befangenheitsgesuch auch darauf gestützt, dass der Sachverständige in seiner Stellungnahme in unangemessener Weise Kritik am Befangenheitsantrag sowie am Prozessbevollmächtigten der Klägerin und dessen Verhalten in der mündlichen Verhandlung geübt habe. Das Landgericht hat das Ablehnungsgesuch zurückgewiesen.

Auf die sofortige Beschwerde der Klägerin hat das Oberlandesgericht das Ablehnungsgesuch gegen den Sachverständigen für begründet erklärt, denn spätestens mit seiner Stellungnahme habe dieser die Grenzen der gebotenen Neutralität und Sachlichkeit überschritten, indem er das Prozessverhalten und die Persönlichkeitsstruktur des Klägervertreters analysiert und negativ bewertet habe. Das Landgericht hat anschließend die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre Berufungsanträge weiter. Zunächst mit dem Erfolg der Aufhebung des Berufungsurteils und der Zurückverweisung.

Aussage

Das Berufungsgericht hat keinen Behandlungsfehler erkannt und sich dabei auf das Gutachten des Sachverständigen gestützt. Auch sei das Gutachten weiterhin verwertbar gewesen. Das Landgericht sei nicht verpflichtet gewesen, ein neues Gutachten eines anderen Sachverständigen einzuholen. Da der Sachverständige und der Prozessbevollmächtigte der Klägerin vor der Erstellung des Gutachtens nicht aufeinandergetroffen seien und somit kein Anlass für den Sachverständigen bestanden habe, das Verhalten des klägerischen Prozessbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung zu bewerten und zu kritisieren, bestehe auch aus Sicht einer vernünftig denkenden Partei kein Anlass zu der Besorgnis, dass die Unvoreingenommenheit des Sachverständigen schon bei der Erstellung des Gutachtens beeinträchtigt gewesen sei.

Darüber hinaus sei das Ablehnungsgesuch der Klägerin gegen den Sachverständigen rechtsmissbräuchlich, weil sie damit verfahrensfremde Zwecke verfolge. Ablehnungsanträge, welche ausschließlich zur Prozessverschleppung oder zur Verfolgung anderer verfahrensfremder Zwecke gestellt würden, seien aufgrund fehlenden Rechtsschutzinteresses unzulässig. Im vorliegenden Fall sei die Verfolgung verfahrensfremder Zwecke aus dem Prozessverlauf ersichtlich.

Dem hat der BGH widersprochen und hält es für rechtsfehlerhaft, dass das Berufungsgericht keine Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen angeordnet und seine Entscheidung auf die Ausführungen des abgelehnten Sachverständigen gestützt hat.

Gemäß § 412 Abs. 2 ZPO kann das Gericht die Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anordnen, wenn ein Sachverständiger nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt ist. In diesem Fall darf ungeachtet des Wortlauts des § 412 Abs. 2 ZPO ("kann") das Gutachten des abgelehnten Sachverständigen grundsätzlich nicht mehr verwertet werden. Gründe für eine Ausnahme von dieser Regel liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat nicht annehmen dürfen, dass das Ablehnungsgesuch der Klägerin unzulässig sei. Es hat ausgeführt, dass das Ablehnungsgesuch der Klägerin gegen den Sachverständigen rechtsmissbräuchlich sei, weil sie damit verfahrensfremde Zwecke verfolge. Ablehnungsanträge, welche ausschließlich zur Prozessverschleppung oder zur Verfolgung anderer verfahrensfremder Zwecke gestellt würden, seien aufgrund fehlenden Rechtsschutzinteresses unzulässig. Die Verfolgung verfahrensfremder Zwecke sei aus dem Prozessverlauf ersichtlich. In ihrer Stellungnahme zum Sachverständigengutachten habe sich die Klägerin noch einige seiner Aussagen zu eigen gemacht und lediglich die fehlerhafte Zugrundelegung eines falschen Sachverhalts gerügt. Als der Sachverständige jedoch bei seinen der Klägerin ungünstigen Feststellungen geblieben sei, sei der Antrag auf Ablehnung des Sachverständigen wegen der Besorgnis der Befangenheit angebracht worden. Danach sei offensichtlich, dass die Klägerin die ihr unliebsame Folge der Beweisaufnahme dadurch zu umgehen versucht habe, durch die Ablehnung des Sachverständigen die Einholung eines neuen Gutachtens zu erreichen. Diese unzulässige, weil rechtsmissbräuchliche Prozesstaktik bzw. dieses Ziel ergebe sich schließlich auch aus der Berufungsbegründung, in der die Klägerin mitgeteilt habe, sie hätte ein eigenes Gutachten eingeholt, wenn das Landgericht - statt direkt die Klage abzuweisen - darauf hingewiesen hätte, dass es das Sachverständigengutachten verwerten wolle.

Diese Beurteilung des Berufungsgerichts widerspricht der Bindungswirkung der im Ablehnungsverfahren getroffenen Entscheidung. Auf die sofortige Beschwerde der Klägerin hat ein anderer Zivilsenat des Oberlandesgerichts das Ablehnungsgesuch gegen den Sachverständigen für begründet erklärt. Diese Entscheidung unterliegt gemäß § 512, § 406 Abs. 5 ZPO nicht der Beurteilung des Berufungsgerichts, das an sie gebunden ist.

Im Übrigen trägt der Verfahrensablauf nicht die Beurteilung des Berufungsgerichts, dass das Ablehnungsgesuch der Klägerin gegen den Sachverständigen rechtsmissbräuchlich gewesen sei. Das Prozessverhalten der Klägerin stellt entgegen der Beurteilung des Berufungsgerichts keine rechtsmissbräuchliche Prozesstaktik dar, um eine unliebsame Folge der Beweisaufnahme zu umgehen, sondern die Wahrnehmung eines prozessualen Rechts. Denn es steht einer Partei frei, vom Ablehnungsrecht (§ 406 Abs. 1 Satz 1 ZPO i.V.m. § 42 Abs. 2 ZPO) in den durch § 406 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 ZPO bestimmten zeitlichen Grenzen Gebrauch zu machen.

Zwar steht die erfolgreiche Ablehnung des Sachverständigen der Verwertbarkeit seines Gutachtens jedenfalls dann nicht entgegen, wenn die Partei, die sich auf die Befangenheit des Sachverständigen beruft, den Ablehnungsgrund in rechtsmissbräuchlicher Weise provoziert hat und gleichzeitig kein Anlass zu der Besorgnis besteht, dass die Unvoreingenommenheit des Sachverständigen schon bei Erstellung seiner bisherigen Gutachten beeinträchtigt gewesen ist (vgl. BGH, Beschluss vom 26. April 2007 - VII ZB 18/06, NJW-RR 2007, 1293 Rn. 12). Die Entscheidung über die Frage der weiteren Verwertbarkeit ist nicht mehr Teil des Ablehnungsverfahrens. Ein Ablehnungsgesuch ist ein einheitlich zu behandelnder Antrag, der entweder insgesamt zurückzuweisen ist oder zur Feststellung der Befangenheit des Abgelehnten führt. Welche Folgen die erfolgreiche Ablehnung insbesondere im Hinblick auf die bisherige Mitwirkung des abgelehnten Sachverständigen hat, ist vom Gericht im Rahmen seiner Entscheidung, welche Beweise noch zu erheben sind, zu.

Allerdings hat das Berufungsgericht schon keine Feststellungen getroffen, aus denen sich ergibt, dass die Klägerin den Ablehnungsgrund in rechtsmissbräuchlicher Weise provoziert hat.

Zudem hat das Berufungsgericht rechtsfehlerhaft angenommen, es bestehe kein Anlass zu der Besorgnis, dass die Unvoreingenommenheit des Sachverständigen schon bei Erstellung seiner bisherigen Gutachten beeinträchtigt gewesen sei.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Klägerin habe zunächst weder in der Vorbereitung oder in der Begutachtung an sich noch in der schriftlichen Ausarbeitung des Sachverständigen einen Ablehnungsgrund gesehen. Ein Ablehnungsgesuch sei erst nach der mündlichen Erläuterung des Gutachtens durch den Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht angebracht worden. Zwar habe ein anderer Senat des Oberlandesgerichts das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt. Allerdings habe dieser eindeutig zwischen dem Verhalten des Sachverständigen bei der Begutachtung und seiner anschließenden schriftlichen Stellungnahme zum Befangenheitsantrag differenziert und ausgesprochen, dass ein Befangenheitsgrund erst mit seiner Stellungnahme gegeben sei. Er habe herausgearbeitet, dass es zum Zeitpunkt des Befangenheitsgesuchs an einem Befangenheitsgrund gemangelt habe. Daraus ergebe sich, dass Fehlverhaltensweisen des Sachverständigen bei der Vorbereitung der Begutachtung oder der Begutachtung selbst, die eine Ablehnung rechtfertigen könnten, hier nicht vorlägen. Es sei folglich nicht rechtsfehlerhaft gewesen, dass das Landgericht das schriftliche Gutachten und dessen mündliche Erläuterung verwertet habe. Die Ausführungen des Sachverständigen hätten vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung gelegen. Erst ab diesem Zeitpunkt wäre eine Fortsetzung der Tätigkeit des Sachverständigen nicht mehr hinnehmbar gewesen, weil er sich dem Prozessbevollmächtigten gegenüber unsachlich geäußert habe. Da der Sachverständige und der Prozessbevollmächtigte der Klägerin vor der Erstellung des Gutachtens nicht aufeinandergetroffen seien und somit kein Anlass für den Sachverständigen bestanden habe, das Verhalten des klägerischen Prozessbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung zu bewerten und zu kritisieren, worauf allein der Befangenheitsgrund im weiteren Schriftsatz der Klägerin gestützt sei, bestehe auch aus der Sicht einer vernünftig denkenden Partei kein Anlass zur Besorgnis, dass die Unvoreingenommenheit des Sachverständigen schon bei der Erstellung des Gutachtens beeinträchtigt gewesen sei.

Aus diesen Erwägungen des Berufungsgerichts ergibt sich zunächst nur, was die Klägerin im Sinne von § 406 Abs. 1 Satz 1, § 42 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO als Grund, der geeignet gewesen ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Sachverständigen zu rechtfertigen (Befangenheitsgrund), geltend gemacht hat und was als Befangenheitsgrund angenommen worden ist. Soweit das Berufungsgericht anschließend meint, es bestehe kein Anlass zur Besorgnis, dass die Unvoreingenommenheit des Sachverständigen schon bei Erstellung des Gutachtens beeinträchtigt gewesen sei, beschränkt es sich auf den Hinweis, dass der Sachverständige und der Prozessbevollmächtigte der Klägerin vor der Erstellung des Gutachtens nicht aufeinandergetroffen seien und somit kein Anlass für den Sachverständigen bestanden habe, das Verhalten des klägerischen Prozessbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung zu bewerten und zu kritisieren. Das Berufungsgericht verhält sich jedoch nicht näher dazu, ob die Unvoreingenommenheit des Sachverständigen bereits zuvor beeinträchtigt gewesen sein könnte. Daraus, dass eine (mögliche) Beeinträchtigung der Unvoreingenommenheit sich nicht schon früher offenbart hat, folgt nicht, dass eine solche auch nicht vorgelegen hat. Die zur Befangenheit des Sachverständigen führende Kritik am klägerischen Prozessbevollmächtigten betraf insoweit hier gerade auch dessen Verhalten in der mündlichen Verhandlung, anlässlich derer sich der Sachverständige gutachterlich geäußert hatte. Deshalb ist die Annahme nicht gerechtfertigt, dass aus Sicht einer vernünftig denkenden Partei kein Anlass zur Besorgnis bestand, die Unvoreingenommenheit des Sachverständigen könne schon bei seinen mündlichen Ausführungen in der Verhandlung beeinträchtigt gewesen sein.

Schließlich kann offenbleiben, ob - wie die Revisionserwiderung meint - trotz erfolgreicher Ablehnung eines Sachverständigen die Verwertbarkeit seines Gutachtens auch dann in Betracht kommt, wenn die Partei, die sich auf die Befangenheit des Sachverständigen beruft, den Ablehnungsgrund nicht in rechtsmissbräuchlicher Weise provoziert hat. Denn auch dann käme die Verwertung des Gutachtens jedenfalls nur in Betracht, wenn kein Anlass zu der Besorgnis besteht, dass die Unvoreingenommenheit des Sachverständigen schon bei dessen Erstellung (und ggf. Erläuterung) beeinträchtigt gewesen ist. Dies ist hier nicht der Fall.

Das Berufungsurteil ist aufzuheben. Die Sache ist zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Praxis

Die Entscheidung zeigt eindringlich, wie wichtig es für den gerichtlich bestellten Sachverständigen ist, vor allem in seiner Stellungnahme zu einem angebrachten Ablehnungsantrag einer Partei, rein sachlich und fachlich zu argumentieren und sich nicht zu unbedachten oder gar abfälligen Äußerungen provozieren zu lassen. Es sind in aller Regel die Stellungnahmen, die erst einen tatsächlich begründeten Ablehnungsgrund liefern.

- **Regressverfahren gegen Sachverständigen mit mäßigem Erfolg für die Versicherung**

LG Stendal, Urteil vom 18.04.2024 22, AZ: 22 S 60/22

Hintergrund

Der beklagte Sachverständige hatte für einen Geschädigten ein Schadengutachten erstellt. Die klagende Versicherung machte in einem Klageverfahren Schadenersatz gegen den Sachverständigen geltend und hatte nur geringen Erfolg damit. Die Kosten beider Instanzen wurden der Versicherung auferlegt.

Entscheidung

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Schadensersatzanspruch gemäß § 634 Nr. 4, 280 Abs. 1, 249 BGB in Höhe von 60,69 €. Die Klägerin ist als Haftpflichtversicherung jeweils in den Schutzbereich der mit den zwischen dem beklagten Sachverständigen und den Geschädigten abgeschlossenen Werkverträge einbezogen worden.

Die Klägerin hat nur in geringem Umfang darzulegen und nachzuweisen vermocht, dass der Beklagte schuldhaft zugunsten der Klägerin bestehende vertragliche Pflichten verletzt hat, und dass ihr dadurch ein Schaden entstanden ist. Die Rechte des in die Schutzwirkung einbezogenen Dritten reichen dabei nicht weiter als die des Vertragspartners selbst. Maßgebend ist dafür der Inhalt des Vertrages mit dem Sachverständigen. Beauftragt der Geschädigte -wie im Streitfall- den Gutachter mit der Schadensschätzung zum Zwecke der Schadensregulierung, hat der Sachverständige das Gutachten unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsprechung zum Schadensersatz bei Kfz-Unfällen zu erstellen. Zu weiteren Erhebungen und Berechnungen ist der Sachverständige auch nicht im Interesse des Haftpflichtversicherers des Unfallgegners verpflichtet. Dem Sachverständigen steht zudem im Rahmen vorzunehmender Bewertungen ein gewisser Beurteilungsspielraum zu. Unterschiedliche Einschätzungen von Sachverständigen sind häufig und begründen per se keine Pflichtverletzung.

Gemessen an diesen Grundsätzen gilt vorliegend im Einzelnen Folgendes:

Die insofern darlegungs- und beweiselastete Klägerin hat eine Fehlerhaftigkeit des Schadensgutachtens des Beklagten dergestalt, dass die von dem Beklagten angenommene Erneuerung der Achs- und Lenkungsteile nicht erforderlich und auch nicht von dem Beurteilungsspielraum des Beklagten gedeckt gewesen sei, im Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme nicht nachzuweisen vermocht. Der Sachverständige hat nachvollziehbar dargetan, dass aufgrund des Anstoßes an die Rad/Reifenkombination vorne links eine starke, querverlaufende Krafteinleitung in die Achs- und Lenkungsbauteile vorne links erfolgt ist. Dies ist der maßgebende Ausgangspunkt für die sachverständige Beurteilung, ob und in welchem Umfang ein Austausch von Achs- und Lenkungsteilen erforderlich ist. Das Vermessungsprotokoll belegt zudem, dass es aufgrund des Anstoßes zu einer Verstellung der Sollwerte im Bereich Nachlauf rechts und der Spur rechts, links und gesamt gekommen ist, was mit dem oben beschriebenen Schadensbild in Einklang steht. Die Achsteile sind herstellenseits nicht darauf ausgerichtet, größeren Krafteinleitungen -wie sie hier vorlagen- unbeschadet standzuhalten. Aus Sicherheitsgründen ist ein Austausch der Achsteile daher nicht zu beanstanden. Eine Pflichtverletzung des Beklagten liegt daher nicht vor. Ein Schadensersatzanspruch in Höhe des insofern geltend gemachten Betrages von 2.223,82 € (1.867,77 € Ersatzteile zzgl. 356,05 € Lohnkosten) besteht daher nicht. Hinsichtlich eines weiterhin von der Klägerin geltend gemachten Anspruches in Höhe von 115, 19 € für erfundene Positionen bzw. Doppelberechnungen im Rahmen der kalkulierten Lackierkosten fehlt es bereits an einem schlüssigen Vortrag zu einer Pflichtverletzung des Beklagten und einem hierdurch der Klägerin kausal entstandenen Schaden.

Im Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme hat die Klägerin nur in einem geringen Maße eine schuldhafte Pflichtverletzung des Beklagten und einen ihr dadurch entstandenen Schaden nachzuweisen vermocht. Dies betrifft die Position „Sicherheitsmaßnahmen vor Schweißarbeiten“ (25,50 €) und „Stoßdämpfer prüfen“ (25,50 €), mithin von insgesamt 60,69 € (brutto). Die gesondert kalkulierten „Sicherheitsmaßnahmen vor Schweißarbeiten“ sind nach den Ausführungen des Sachverständigen als Verbundarbeiten in den Schweißarbeiten bereits enthalten. Der Kammer ist auch keine Rechtsprechung zum Schadensersatz bei Kfz-Unfällen bekannt, welche diese Position für gesondert erstattungsfähig erachten würde. Eine Pflichtverletzung des Beklagten liegt daher insofern vor. Der Beklagte hat auch die Verschuldensvermutung nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB nichtwiderlegt.

Bei der Position Richtwinkelsatz, 500,00 € handelt sich um eine Prognose des Beklagten, der auch wusste, dass die Reparaturwerkstatt den Richtwinkelsatz nicht vorhält, sondern fallweise als Spezialwerkzeug anmietet. Die Werkstatt hat dieses auch ausweislich einer Rechnung getan. Woraus eine Pflichtverletzung des Beklagten folgen soll, erschließt sich nicht. Auch die abgerechnete Position „Bereitstellung Hebebühne“ mit 80,00 € betrifft unstreitig Kosten, die dadurch angefallen sind, dass der Beklagte eine Hebebühne im Rahmen der von ihm durchgeführten Begutachtung benötigt hat. Es handelt sich damit um Kosten der Schadensermittlung, nicht um Kosten der Schadensbeseitigung. Nur letztere sind jedoch Gegenstand des Schadensgutachten. Ihre Einstellung in das Schadensgutachten war daher nach Rechtsauffassung der Kammer fehlerhaft. Allerdings hat der Beklagte die ihn treffende Verschuldensvermutung nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB widerlegt, da es Rechtsprechung gibt, die diese Kosten, auch wenn sie in der Reparatturrechnung enthalten sind, für erstattungsfähig erachten. Darüber hinaus wendet der Beklagte zu Recht ein, dass der Klägerin kein nachweisbarer Schaden entstanden ist. Denn die -ausweislich der Reparatturrechnung tatsächlich angefallenen- Kosten der von dem Sachverständigen benötigten Hebebühne hätte der Beklagte als Fremdkosten in Rechnung stellen können sodass sie letztlich von der Klägerin ebenfalls zu tragen gewesen wären. Gleiches gilt für Entsorgungskosten, 10,00 €. Hinzutritt, dass eine Pflichtverletzung des Beklagten auch deshalb nicht anzunehmen ist, weil es gerichtliche Entscheidungen gibt, in denen Entsorgungskosten zugesprochen werden. Bezüglich der Position Endreinigung nach Lackierung, 42,50 € und Außenreinigung vor Lackierung, 38,00 € fehlt es bereits an einem schlüssigen Vortrag der Klägerin zu einer Pflichtverletzung des Beklagten in Gestalt einer Doppelberechnung und einem hierdurch der Klägerin kausal entstandenen Schaden. Hinzutritt, dass eine Pflichtverletzung des Beklagten auch deshalb nicht anzunehmen ist, weil es gerichtliche Entscheidung gibt, in denen entsprechende Reinigungskosten zugesprochen werden. Bei den Lackmaterialkosten, 64,05 € fehlt es bereits an einem schlüssigen Vortrag der Klägerin zu einer Pflichtverletzung des Beklagten.

Praxis

Im Regressprozess hat die klagende Versicherung darzulegen und zu beweisen, ob und welche Fehler ein Sachverständiger in seinem Gutachten gemacht haben soll. Das ist der Versicherung hier nur mäßig gelungen, zumal neben einer Pflichtverletzung auch noch ein kausaler, vom Sachverständigen zu vertretender Schaden nachzuweisen wäre. Die Positionen „Sicherheitsmaßnahmen vor Schweißarbeiten“ (25,50 €) und „Stoßdämpfer prüfen“ (25,50 €), mithin insgesamt 60,69 € (brutto) hielt das Landgericht für fehlerhaft im Gutachten berechnet. Bei den Kosten für die Nutzung einer Hebebühne hatte der Sachverständige diese in die Schadenkalkulation aufgenommen und nicht als Fremdkosten in seine Rechnung mit aufgenommen. Da die Versicherung letztlich aber die Hebebühnenutzung ohnehin hätte zahlen müssen, mangelte es am Schaden.

- **Inkonsequente Ausführungen zum Sachverständigenhonorar**
AG Berlin-Mitte, Urteil vom 25.04.2024, AZ: 122 C 217/23 V

Hintergrund

Vor dem AG Berlin-Mitte streiten die Parteien um Reparatur-, Sachverständigen- und Rechtsanwaltskosten nach einem Unfallereignis. Weil das AG Berlin-Mitte in der Verhandlung nicht feststellen kann, welches Fahrzeug den Spurwechsel vollzogen bzw. angesetzt hat, tragen beide Parteien anteilig 50 % Schuld am Schadenereignis.

Die Klägerin beantragt zunächst die Zahlung von 3.145,89 € Schadenersatz, die auf Reparaturkosten entfallen. Die Freistellung von 814,94 € Sachverständigenkosten sowie die Freistellung von Rechtsanwaltskosten in Höhe von 453,87 €.

Aussage

Die zulässige Klage ist in Teilen begründet. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, 1.532,94 € nebst Zinsen als Schadensersatz die auf die Reparaturkosten entfallen, an die Klägerin zu zahlen.

Die Beklagten werden wiederum als Gesamtschuldner verurteilt, die Klägerin von den Sachverständigenkosten in Höhe von 392,28 € freizustellen ebenso von vorinstanzlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 280,60 €. Dem Grunde nach haften die Beklagten hälftig für den Unfall. Nach den Vorträgen der Parteien sowie des einen Zeugen kann das Gericht nicht mit Sicherheit feststellen, wer Schuldiger im Verkehrsunfall war. Demzufolge sind Reparaturkosten hälftig von der Beklagten zu ersetzen.

Das trifft auch auf die Sachverständigenkosten zu. Diese sind ebenfalls mit dem Schadenersatz verbunden und gehören grundsätzlich zu den Aufwendungen, die der Schädiger eines Verkehrsunfalls an den Geschädigten zu zahlen hat.

Um festzustellen, ob eine Überhöhung der Sachverständigenkosten vorliegt, bedient sich das AG Mitte der BVSK-Honorarbefragung 2022. Dieses bewegt sich hier – gemessen an einer Schadenhöhe von 3.250,00 € netto – mit 624,00 € abgerechnetem Honorar noch im Rahmen des HB V Korridors der BVSK-Honorarbefragung. Die Grenze der Erforderlichkeit ist somit nicht gesprengt.

Im Rahmen der Schätzung der tatsächlich erforderlichen Nebenkosten ist eine Überhöhung gemäß § 287 ZPO auch ohne besondere Sachkunde erkennbar und mit Ausnahme der Fahrtkosten können bei der Bemessung dieser Kosten die Bestimmungen des JVEG zugrunde gelegt werden. Demzufolge ist die EDV-Abrufgebühr grundsätzlich erstattungsfähig und nicht bereits mit dem Grundhonorar abgegolten. Nichts anderes kann für Fremdkosten einer Restwertermittlung gelten. Porto und Telefon seien gemäß § 12 Abs. 1, Satz 1 JVEG nicht gesondert ersatzfähig.

„Fotokosten sind entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 JVEG in Höhe von € 2,00 je Foto berücksichtigungsfähig. Die Anzahl der in Rechnung gestellten 8 Fotos ist jedoch erkennbar überhöht. Zwar erfordert eine ordnungsgemäße Dokumentation des Schadens sowohl Fotos des gesamten Fahrzeugs (Fahrzeugübersicht) als auch Detailfotos der Schadensstelle, doch hätten für eine Fahrzeugübersicht 2 Fotos genügt, etwa von vorn links und hinten rechts. Die Anfertigung von insgesamt 6 Fotos wäre nach hiesiger Ansicht ausreichend gewesen. Für diese Fotos sind Kosten in Höhe von € 12,00 zu berücksichtigungsfähig.“

Praxis

Stellt sich im Verfahren heraus, dass der Auftraggeber des Sachverständigen den Unfall mit verschuldet hat, ist dies für den Sachverständigen in der Regel besonders ärgerlich. Es bleibt ihm nunmehr nichts anderes übrig, als den Auftraggeber selbst in Anspruch zu nehmen.

Fast noch ärgerlicher ist es indes, wenn das Gericht objektiv erforderliche Kosten - hier in Form der Nebenkosten und der Telefon- und Kommunikationspauschale - als nicht erforderlich sieht und diese bereits mit einem kurzen Hinweis abkanzelt. Der Hinweis auf § 12 Abs. 1 Satz 1 JVEG hilft hier nur wenig. Steht doch in Nr. 5 des § 12 JVEG, dass Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsleistungen pauschaliert mit 15,00 € berechnet werden können.

Auch für die Rechtsprechung lohnt es sich mitunter, die Gesetzestexte komplett auszulesen. Eben diese Rechtsprechung sollte es auch sein, die insbesondere im Zuge der Beweiswürdigung Fotos und Dokumentationen nicht verknappt. Es obliegt allein dem Sachverständigen, der mit seinem technischen Sachverstand der einzige am verunfallten Fahrzeug ist, wie viele Fotos er zur Beweisaufnahme und Dokumentation des Schadens anfertigt. Eine Beschränkung der Anzahl der Fotos auf sechs ist nahezu weltfremd und stellt – unabhängig vom Fahrzeugschaden – bereits eine Mindestanzahl der Dokumentation dar.

Eingesandt von Björn Linkowitz Sachverständiger aus Berlin

- **Erschütterung der Schätzgrundlage bei Geltendmachung restlicher unfallbedingter Mietwagenkosten vor Gericht**
AG Brühl, Urteil vom 22.03.2023, AZ: 25 C 27/23

Hintergrund

Das AG Brühl hatte über restliche Mietwagenkosten zu entscheiden, die aus einem Verkehrsunfall resultierten, bei welchem die Eintrittspflichtigkeit der verklagten unfallgegnerischen Versicherung feststand. Bezüglich der Mietwagenkosten standen noch 90,00 € aus. Die Beklagte behauptete, diese weiteren Mietwagenkosten wären nicht erforderlich gewesen. Im Verfahren legte sie ein angeblich günstigeres Alternativangebot vor und versuchte damit, die Schätzgrundlage (arithmetisches Mittel zwischen dem Wert des Schwacke-Automietpreisspiegels und dem des Fraunhofer Marktpreisspiegels) zu erschüttern. Das AG Brühl folgte dem nicht und sprach die restlichen Mietwagenkosten vollumfänglich zu.

Aussage

Das AG Brühl verwies auf die ständige Rechtsprechung des BGH. Zu ersetzen seien diejenigen Mietwagenkosten, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig erachten dürfte. Nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit und Wirtschaftlichkeit sei er gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadenbehebung zu wählen (BGH, Urteil vom 14.10.2008, AZ: VI ZR 308/07). Sodann schloss es sich der Rechtsprechung des OLG Köln an, welches die erforderlichen Mietwagenkosten gemäß § 287 ZPO auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der Listen von Fraunhofer und Schwacke („Fracke“) schätzt (vgl. OLG Köln, Urteil vom 30.07.2013, AZ: 15 U 212/12). Auch der BGH habe diese Schätzung gebilligt.

Die Beklagte hätte hier mit konkreten Tatsachen aufzeigen müssen, dass sich geltend gemachte Mängel bei Schätzgrundlage auf den zu entscheidenden Fall im erheblichen Umfang auswirkten. Dies sei der Beklagten jedoch nicht gelungen. Die Beklagte hätte hier deutlich günstigere respektive ungünstigere Anbieter für den konkreten Zeitraum am Ort der Anmietung aufzeigen müssen. Das auf Beklagtenseite vorgelegte Angebot bezog sich allerdings zeitlich nicht auf die konkrete Anmietdauer. Es bezog sich auf eine mögliche Anmietung im März 2023. Es war also nicht geeignet, die Schätzgrundlage des Gerichtes zu erschüttern.

Daraufhin sprach das AG einen pauschalen Aufschlag von 20 % auf den nach „Fracke“ ermittelten Normaltarif zu. Hierzu das Gericht:

„Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hängt die Zubilligung eines pauschalen Aufschlags davon ab, ob die Mehrkosten auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst wurden. Einen solchen unfallspezifischen Kostenfaktor kann die Vorfinanzierung des Mietpreises darstellen, wenn der Geschädigte weder zum Einsatz einer Kreditkarte noch zu einer sonstigen Art der Vorleistung verpflichtet ist (vgl. BGH, Urt. v. 05.03.2013 - VI ZR 245/11, NJW 2013, 1870). Unfallbedingte Mehrleistungen können zudem bei einer Eil- und Notsituation bei der Anmeldung eines Ersatzfahrzeuges entstehen oder in der flexiblen Laufzeit des Mietvertrages liegen, wenn die genaue Reparaturdauer noch nicht bekannt ist (LG Köln, Urteil vom 16. Oktober 2018 - 13 S 343/17 -, Rn. 3, juris mit Verweis auf OLG Köln, Urteil vom 16. Juni 2015 - 15 U220/14 -, juris).“

Zu berücksichtigen seien auch zusätzliche Kosten der Haftungsreduzierung. Diese seien unabhängig von dem Umstand, ob das verunfallte Fahrzeug kaskoversichert war oder nicht. Mietwagen seien nämlich zumeist neuer als das eigene Fahrzeug und demgemäß dem Geschädigten nicht so vertraut hinsichtlich der Handhabung. Deshalb sei das Schadenrisiko höher. An Eigensparnis zog das Gericht 10 % ab.

Praxis

Das AG Brühl folgte der oberinstanzlichen Rechtsprechung und schätzte die erforderlichen Mietwagenkosten anhand des arithmetischen Mittels zwischen den Werten der Listen von Fraunhofer und Schwacke. Dieses Schätzmittel ist weit verbreitet und letztlich gewährt es noch einen pauschalen Aufschlag von 20 % aufgrund von unfallbedingten Besonderheiten.

Hier erfolgte nämlich eine Anmietung, bei welcher der Autovermieter vorfinanzierte. Der Geschädigte war weder zum Einsatz der Kreditkarte noch einer sonstigen Art der Vorleistung verpflichtet. So auch BGH, Urteil vom 05.03.2013 (AZ: VI ZR 245/11). Der Geschädigte kann auch die zusätzlichen Kosten der Haftungsreduzierung unabhängig davon ersetzt verlangen, ob sein verunfalltes Fahrzeug vollkaskoversichert war oder nicht. Dies ist einleuchtend. Denn den Mietwagen kennt der Geschädigte nicht so wie sein eigenes Fahrzeug und unterliegt deshalb einem erhöhten Unfallrisiko, welches er nicht auch noch zusätzlich tragen soll.

Eingesandt von RA Dr. Ralph Burkard aus Meckenheim